

Haushaltssatzung

des Landkreises Freudenstadt für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 19.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	182.574.751
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-183.604.120
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.029.370
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.029.370

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	180.413.164
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-176.394.192
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	4.018.972
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.987.700
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-11.347.100
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.359.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	2.659.572
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.300.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-5.296.612
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-3.996.612
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.337.040

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.300.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

22.267.980 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

20.000.000 €

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 32,70 v. H. der festgestellten Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs. 1 FAG).

Dr. Klaus Michael Rückert
L a n d r a t